

Beiblatt

Zum Genehmigungsbescheid Stand:

Januar 2017

Auflagen und Bedingungen zur Regenwassernutzung

1.

Die Installation des dafür nötigen zweiten Leitungssystems ist entsprechend § 16 (2) Wasserversorgungssatzung durch ein vom Stadtwerk zugelassenes Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen. Die gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die DIN 1989-1, Teil 1 – Regenwassernutzungsanlagen Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung – sind bei der Installation und dem Anlagenbetrieb zu beachten.

2.

Nach § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung ist es verboten, Trinkwasserversorgungsanlagen (öffentliche Wasserversorgung) mit Wasserversorgungsanlagen zu verbinden, aus denen Wasser abgegeben wird, das keine Trinkwasserqualität hat (Nichttrinkwasseranlagen). Dies ist nicht nur bei der Erstellung der Anlage sicherzustellen, sondern muss auch bei den künftigen Reparatur-, Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten gewährleistet bleiben.

3.

Da bei einer Störung aus verunreinigten Rohren Schadstoffe zurückfließen können, darf eine Verbindung zwischen den Versorgungsleitungen auch nicht kurzzeitig mit Schläuchen oder Wechselbögen erfolgen (DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen).

4. Nach § 17 Abs. 2 Trinkwasserverordnung sind die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

5.

Der Vorratsbehälter (die Zisterne) muss über eine Überlaufleitung zur öffentlichen Kanalisation verfügen, die gegen Rückstau gesichert ist. Die Vorschriften der DIN 1989 – Technische Regeln für Abwasseranlagen – sind einzuhalten.

6.

Eine Trinkwassernachspeisung für die Nichttrinkwasseranlagen ist durch ein zugelassenes Installationsunternehmen nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasseranlagen – zu installieren. Der Anschluss darf nur über einen Rohrunterbrecher A1 oder über einen freien Einlauf erfolgen; ein Rohrtrenner ist nicht zulässig. Es darf auch bei ungünstigsten Umständen kein Wasser in das Netz der öffentlichen Wasserversorgung oder in die Trinkwasserinstallation zurückfließen.

7.

Der Grundstückseigentümer bzw. Anlagenbetreiber ist seinen Mitbewohnern oder Mietern gegenüber ab der Übergabestelle für die Wasserqualität und deren möglicher Veränderungen verantwortlich. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, 3.3.2 zu bezeichnen. (Bei Kleinkindern im Haushalt wird empfohlen, verschließbare Ventile zu verwenden oder die Ventile für Kinder unerreichbar anzubringen.)

8.

Das aus der Zisterne entnommene Wasser wird (ohne das für die Gartenbewässerung genutzte Wasser) über einen geeichten Wasserzähler erfasst. Für diese Menge wird Abwassergebühr und Bereitstellungsgebühr erhoben. (Die in die Zisterne eingeleitete Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung ist bereits über den Hauptwasserzähler erfasst. Aus Gründen der Abwasserkürzung muss diese Menge jedoch über einen geeichten Wasserzähler erfasst werden.)

9.

Für den Einbau der Wasserzähler durch das Stadtwerk muss der Anlagenbetreiber Wasserzählerbügel einbauen.

10.

Vor dem Wasserzähler zur Nichttrinkwasserinstallation muss ein Schmutzfilter eingebaut werden.

11.

Die erforderlichen geeichten Wasserzähler werden vom Stadtwerk zur Verfügung gestellt, eingebaut und nach Eichgesetz turnusmäßig gewechselt. Für die Zähler werden Grundgebühren entsprechend der allgemeinen Wassertarife bzw. Abwassergebührensatzung berechnet.

12.

Vor Inbetriebnahme muss das Nichttrinkwassersystem gemäß § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der zuständigen Stelle bei der Stadt (Bauordnungsamt) angezeigt und die Nichttrinkwasserinstallation vom zuständigen technischen Mitarbeiter des Stadtwerks angenommen werden.